



I.

Bezirksausschuss des 17. Stadtbezirkes  
Obergiesing  
Frau Carmen Dullinger-Oßwald  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

13.05.2020

### **Parkverbot für LKW im Bereich Sintpertstraße/Setzbergstraße**

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07410 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirks 17 – Obergiesing vom 21.01.2020

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

wir kommen zurück auf den Antrag vom 21.01.2020, mit dem Sie um Errichtung eines  
Parkverbots für Lkw in der Sintpert- und Setzbergstraße bitten. Zudem fordern Sie die  
Behörden auf, dafür Sorge zu tragen, dass die örtliche Lizenzparkregelung eingehalten wird.

Nach Prüfung Ihres Antrags können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Beide Straßen befinden sich innerhalb des Parklizenzengebietes „Walchenseeplatz“. Die  
Kommunale Verkehrsüberwachung (KVÜ) kontrolliert die Einhaltung der angeordneten  
Lizenzparkregelungen an Werktagen zwischen 9 und 23 Uhr.

Nach Mitteilung der KVÜ werden die im Antrag besagten Lkw gelegentlich angetroffen und  
auch verwarnt, wenn sie ohne Legitimation (= also ohne Bewohnerparkausweis oder gültigen  
Parkschein) parken.

Nach 23 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen gelten die Lizenzparkregelungen nicht mehr und  
das Parken ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 a und 3b StVO jedermann gestattet. Dazu  
gehören auch Lkw.

Unabhängig von den Regelungen des ruhenden Verkehrs ist nach § 30 StVO bei der  
Benutzung von Kraftfahrzeugen das unnötige Laufenlassen von Motoren ohne  
rechtfertigenden Grund generell verboten.

Sollten sich Anwohner durch vermeintlich unnötiges Lärmen belästigt fühlen, können sie sich durch Wählen des Notrufs jederzeit an die Polizei wenden.

Nicht immer ist das Laufenlassen von Motoren aber verboten. Vielmehr kommt es darauf an, ob es eine technische Notwendigkeit dafür gibt (z.B. Druckaufbau in der Bremsanlage, die Kühlung verderblicher Transportgüter durch ein Kühlgebläse, nicht aber beispielsweise das Warmlaufen lassen des Motors im Winter oder die Klimatisierung des Fahrzeuginnenraums). Die Beurteilung dieser Umstände obliegt den herbeigerufenen Polizeibeamten.

Fazit: Für die Errichtung eines Lkw-Parkverbots in der Sintpert- und Setzbergstraße liegen keine Gründe vor. Das Parken von Lkw ohne Legitimation sowie das unnötigen Laufenlassen von Motoren stellen aktuell bereits Ordnungswidrigkeiten dar, die bei Feststellung kostenpflichtig sanktioniert werden.

Die Kommunale Verkehrsüberwachung und die örtliche Polizeiinspektion 23 erhalten einen Abdruck dieses Antwortschreibens.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist mit den Ausführungen geschäftsordnungsmäßig behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

- II. Abdruck von I.  
**An das Direktorium HA II / BA-Geschäftsstelle Ost (per Email)**  
m.d.B.u.K. unter Bezug auf die Zuleitung vom 24.01.2020  
**An KVR GL 53 Beschlusswesen (per Email)**  
zum Eintrag ins RIS
  
- III. **Über KVR I / 331**  
zum Austrag aus Masterliste  
**zur WV KVR I / 331 - SB**

gez.  
KVR I/331